

# **Ergänzende Bedingungen (Anlage 1) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

# infra fürth gmbh

**Ergänzende Bedingungen (Anlage 1) AVBWasserV der infra fürth gmbh zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Kunde (§§ 1 und 2 AVBWasserV)
2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)
3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)
4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)
5. Eigenleistung des Kunden
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)
7. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)
8. Plombenverschlüsse
9. Unterbrechung des Hausanschlusses (§ 33 AVBWasserV)
10. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)
11. Abrechnung und Abschlagszahlungen
12. Umsatzsteuer
13. Datenverarbeitung/Datenschutz
14. Gerichtsstand
15. Preise
16. Schlichtungsverfahren
17. Inkrafttreten und Änderung

## **1. Kunde (§§ 1 und 2 AVBWasserV)**

- 1.1 Die infra fürth gmbh (nachfolgend „infra“ genannt) schließt den Wasserversorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des anzuschließenden bzw. zu versorgenden Grundstücks ab. Sie kann im Einzelfall auch Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher usw. als Vertragspartner zulassen.
- 1.2 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in der Regel über einen Hausanschluss versorgt wird.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Gesamthandseigentum, Wohnungseigentum), so haften alle als Gesamtschuldner, sie benennen einen Vertreter. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen an den Vertreter sind rechtswirksam. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen der Beteiligten gemachten Mitteilungen für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.

## **2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)**

- 2.1 Der Kunde zahlt der infra bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der infra bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).
- 2.2 Der BKZ berechnet sich nach § 9 Abs. 1 und 2 AVBWasserV; Berechnungsgrundlage sind 70 v.H. der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen und sich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.  
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.3 Von den Kosten gem. Ziff. 2.2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.
- 2.4 Der BKZ berechnet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks; der BKZ wird jedoch mindestens für eine Frontlänge von 15 Meter (m) berechnet (Mindestbeitrag). Bei zweiseitiger Bebauung wird der halbe Meterpreis berechnet. Bei Eckgrundstücken wird für die zwei Straßenfronten bis zu 50 m die halbe Länge zugrundegelegt; der Mindestbeitrag ist jedoch voll zu bezahlen. Frontmeter über 50 m werden voll in Rechnung gestellt.  
Als Straßenfrontlänge kommt bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die Frontlänge des Straßengrundstücks an der Straße in Betracht; angefangene Meter werden voll berechnet.  
Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße liegen, wird als BKZ der Mindestbeitrag berechnet.
- 2.5 Die infra erhebt einen weiteren BKZ, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden. Für die Berechnung des weiteren BKZ gilt Ziff. 2.4 entsprechend.  
Als Veränderungen gelten:  
§ Herstellen eines neuen Hausanschlusses  
§ Verstärkung des Hausanschlusses
- 2.6 Für Bauwasseranschlüsse und sonstige provisorische Anschlüsse nur zu vorübergehendem Zweck wird kein BKZ nicht erhoben.

## **3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- 3.1 Die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses ist vom Kunden unter Verwendung der von der infra zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

- 3.2 Erfolgt die Verlegung des Hausanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Kunde vor der Ausführung verpflichtet, zugunsten der infra eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung eines von der infra zur Verfügung gestellten Textentwurf, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Hausanschlusses in Standardfällen beträgt in der Regel vier Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die infra beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bausausführung) unter- bzw. überschritten werden. Bei Temperaturen unter 0 °C sind Erdarbeiten und Leitungsverlegungen nicht bzw. nur mit erheblichen Mehrkosten möglich.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Trasse des Hausanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und –pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Hausanschluss oder die Betriebssicherheit des Hausanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5 m beiderseits der Leitungssachse nicht überbaut werden. Hierzu zählt neben klassischen Anbauten wie Carports, Wintergärten etc. auch eine Überpflanzung mit Bäumen oder größeren Büschen.
- 3.5 Der Zugang zum Hausanschluss für die Servicemonteure der infra darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Kunde im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten, Zählerwechsel etc. zu den hierdurch bedingten Kosten herangezogen werden.
- 3.6 Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein (s. 4.5).
- 3.7 Die Wiederherstellung des „alten Zustandes“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Kunden obliegt nach Beendigung der Arbeiten grundsätzlich dem Kunden. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.
- 3.8 Werden Reihenhauszeilen über einen gemeinsamen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz der infra angeschlossen, endet der Verantwortungsbereich der infra an der Hauptabsperreinrichtung im ersten Haus.
- 3.9 Wird der Hausanschluss gekündigt, ist die infra berechtigt, den Hausanschluss von ihrem Versorgungsnetz zu trennen.
- 3.10 Um eine fachmännische Abdichtung der Einführungsstelle ins Gebäude gewährleisten zu können, sind die Angaben zur Kellerwand und insbesondere zu den Abdichtungsbedingungen gem. DIN 18195 (Teil 4 bzw. 6) in der Aufforderung zum Angebot durch einen entsprechenden Fachplaner/Architekt auszufüllen. Sollte aufgrund nicht zutreffender Angaben das falsche Abdichtungssystem zu Ausführung kommen, lehnt die infra jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden diesbezüglich ab.
- 3.11 Hausanschlussleitungen sind grundsätzlich auf kürzestem, geradlinigem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum zu versorgenden Gebäude zu verlegen. Folgende Punkte definieren einen Standard-Hausanschluss:
- § Der Hausanschlussraum befindet sich direkt an der Gebäudeaußenwand in Richtung Versorgungsleitung, welche sich i.d.R. in der öffentlichen Straße befindet.
  - § Die Leitungsverlegung ist geradlinig, auf kürzestem Weg zwischen Versorgungsleitung und Hausanschlussraum, möglich.
  - § Die Leitungsverlegung ist auf Regelverlegetiefe möglich.
  - § Die Leitungstrasse ist und bleibt frei von Überbauungen, z.B. Carport, Baumpflanzungen, Wintergärten, Terrassen, Gartenteichen usw. (Details siehe Punkt 3.4)
  - § Der Hausanschlussraum befindet sich im max. Abstand von 15,0 m - gemessen ab Straßenmitte - zur Versorgungsleitung in der Straße.

Können die vorgenannten Kriterien für eine Standard-Hausanschlussleitung nicht eingehalten werden, wird als Übergabe- und Unterhaltsgrenze der Einbau eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze erforderlich.

#### **4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)**

- 4.1 Der Kunde erstattet der infra die Kosten für die Herstellung oder für Änderungen des Hausanschlusses bzw. die Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind. Weiterhin werden Kosten für Außerbetriebnahme und/oder Stilllegung inklusive Trennung eines Hausanschlusses an den Kunden verrechnet.
- 4.2 Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Hausanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten berechnet. Hierüber wird die infra einen Kostenvoranschlag erstellen und dem Kunden zukommen lassen.
- 4.3 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, erstattet der Kunde der infra die tatsächlichen Kosten nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand.
- 4.4 Der Kostenvoranschlag hat keine bindende Wirkung, wenn der Hausanschluss in seiner Art oder dem Umfang abweichend zum Kostenvoranschlag erstellt wird.
- 4.5 Die Preise des Kostenvoranschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Hausanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Kunde zu vertreten hat, werden die angefallenen Mehrkosten zusätzlich zur Angebotssumme in Rechnung gestellt.  
Insbesondere für den Fall, dass Eigenleistungen des Kunden bzw. des von ihm beauftragten Dienstleisters nicht gemäß den o. g. Vorgaben erstellt wurden, werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zur Angebotssumme verrechnet.  
Die Grundlage für die Verrechnung von Mehrkosten sind die jeweils gültigen Stundensätze der infra.

#### **5. Eigenleistungen des Kunden**

- 5.1 Eigenleistungen des Kunden im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Kunden selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vor Ausführung mit der infra abzustimmen. Die konkret erforderlichen Angaben für die Eigenleistung (Grabenbreite, -tiefe, etc.) werden von der infra vorgegeben.
- 5.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben der infra erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Ausführung von Erdarbeiten inkl. Verlegen des Warnbandes sowie die Sandbeistellung. Die Baustellensicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Kunde eigenverantwortlich zu gewährleisten.
- 5.3 Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen. Ferner besteht für alle Erdarbeiten für den jeweils Aufgrabenden eine Erkundungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist bei den zuständigen Netzbetreibern einzuholen.
- 5.4 Sofern der Aushub für die Leitungsverlegung in steinigen, stark lehmhaltigen oder anderen nicht vorschriftsgemäß verdichtbaren Böden stattfindet, hat für die Verfüllung grundsätzlich Bodenaustausch zu erfolgen. Für die Grabensohle muss bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Leitungsunterkante steinfreies, sandiges Material anstehen, ansonsten ist dies durch Sand zu ersetzen und zu verdichten. Um Spannungen zu vermeiden, muss die Hausanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Hierzu ist ein gleichmäßiges und ebenes Leitungsaufleger erforderlich. Die Hausanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem von der infra zugelassenen Leerrohr verlegt werden. Die jeweilige Ausführung wird von der infra vorgegeben. Für die Einsandung gilt eine Schichtdicke von 0,20 m jeweils unter bzw. oberhalb der Leitungsaußenkante. Der Sand ist bei Erdarbeiten in Eigenleistung vom Kunden zu liefern und einzubauen.  
Oberhalb der Einsandung bzw. der Schutzrohre ist das Verfüllmaterial in Schichten von max. 0,30 m einzubringen und vorschriftsgemäß zu verdichten (Verdichtungsnachweis).
- 5.5 Die Möglichkeit für eine grabenlose Verlegung innerhalb des Grundstückes mittels Erdpressung ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit sowie von in der Nähe befindliche Leitungen und kann nur vor Ort unmittelbar vor der Ausführung festgestellt werden. Vorsorglich weist die infra darauf hin, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.

- 5.6 Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- § Unfallverhütungsvorschriften
  - § BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln
  - § DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
  - § DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten
- 5.7 Entstehen der infra durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Kunden Mehraufwendungen, werden ihm diese verrechnet (s. 4.5).
- 5.8 Bei Eigenleistungen haftet der Kunde für Schäden an Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen der infra.

## **6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sowie die Setzung der Zähler erfolgt durch die infra. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein in das Installateurverzeichnis der infra eingetragene Installationsunternehmen.  
Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mittels eines Vordruckes bei der infra zu beantragen.
- 6.2 Für die Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage durch die infra werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 6.4 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Insbesondere gelten DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen und DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen–Allgemeine Planungsgrundlagen.
- 6.5 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

## **7. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)**

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller eventuell damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechslung der Messeinrichtungen) zu tragen.

## **8. Plombenverschlüsse**

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen.  
Die infra weist darauf hin, dass jeder Siegelbruch gem. § 136 StGB strafrechtlich verfolgt wird.

## **9. Unterbrechung des Hausanschlusses (§ 33 AVBWasserV)**

- 9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der infra von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

- 9.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, wird die infra für zusätzliche Anfahrten dem Kunden die jeweiligen Kosten pauschaliert bzw. nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

## **10. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden

- § für die erneute Aufforderung zur Zahlung Mahnauslagen nach dem jeweils gültigen Preisblatt,
- § für das Einkassieren des Rechnungsbetrages durch Beauftragte der infra je Inkassogang der Verrechnungssatz für  $\frac{3}{4}$  Monteurstunde sowie
- § Verzugszinsen gem. §§ 286 Abs. 1 und 288 BGB

zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten berechnet.

## **11. Abrechnung und Abschlagszahlungen**

- 11.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel nur einmal jährlich festgestellt und berechnet. Als Abrechnungszeitraum gilt das Abrechnungsjahr. Dieses beginnt jeweils nach der Stichtagsabrechnung im Kalenderjahr.  
Für Abrechnungszeiträume, die kein volles Jahr umfassen, erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 11.2 Auf die Verbrauchsabrechnungen im Jahresverfahren werden gem. § 25 AVBWasserV monatliche Abschlagszahlungen erhoben.
- 11.3 Ein sich aus der Jahresabrechnung nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen ergebender Mehr- oder Minderbetrag wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder nachgefordert. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Nachforderungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 11.4 Bei leerstehenden Gebäuden haftet der Kunde für den monatlichen Grundpreis und evtl. anfallende Verbräuche.
- 11.5 Bei Vorliegen besonderer Betriebsverhältnisse (z.B. bei Reserve- oder Zusatzversorgung) oder bei außergewöhnlich hohem Verbrauch können Sondervereinbarungen getroffen werden.

## **12. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

## **13. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zur Durchführung des Versorgungsauftrages verarbeitet, gespeichert und genutzt. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Versorgungsauftrages erforderlich ist.

## **14. Gerichtsstand**

- 14.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Fürth/Bayern.
- 14.2 Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **15. Preise**

Die aktuellen Preise der infra sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de) abrufbar. Sie können auf Anforderung versendet oder im Unternehmen ausgegeben werden.

## **16. Schlichtungsverfahren**

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth), per Telefon (0911 9704-4000) oder per E-Mail ([kundenservice@infra-fuerth.de](mailto:kundenservice@infra-fuerth.de)) gerichtet werden.

**Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge in den Bereichen Fernwärme und Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit: Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851/79579-40, Telefax: 07851/79579-41, Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

## **17. Inkrafttreten und Änderung**

- 17.1 Die Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) AVBWasserV treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) AVBWasserV zur AVBWasserV der infra mit dem letzten Stand vom 01.05.2016.
- 17.2 Die infra ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.